

tribune

Das Magazin mit unternehmerischen Visionen

Ausgabe 1
März 2020

Steuerhölle Basel-Stadt



Dr. Alexander Filli
Advokat und Notar
ThomannFischer
filli@thomannfischer.ch

Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt nicht nur das Ozeanarium versenkt, sondern – ohne jede wirtschaftliche Notwendigkeit – eine «Reichtumssteuerinitiative» der Jungsozialisten mit 52,7 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Die Steuerbelastung auf Einkommen von über CHF 200'000 wird nun um zwei Prozent und auf Einkommen von über CHF 300'000 um drei Prozent erhöht. Zusammen mit der im interkantonalen Vergleich sehr hohen Vermögenssteuer und der unlängst erfolgten Verschärfung der Eigenmietwertbesteuerung ist Basel-Stadt damit für jenes einsame Prozent der steuerpflichtigen natürlichen Personen, die schon heute mehr als 20 Prozent der Einkommens- und Vermögenssteuern aufbringen, definitiv zur Steuerhölle mutiert.

Was bewegt eine Mehrheit der Stimmenden in einem Kanton mit einem budgetierten Haushaltsüberschuss von CHF 120'000'000, derart einseitigen Initiativen zu Lasten einer kleinen, aber wirtschaftlich tragenden Minderheit zuzustimmen? Sind es die teilweise immer noch unanständigen Millionensaläre und Abfindungen einiger weniger CEO? Ist es der als soziale Gerechtigkeit etikettierte Neid? Gibt es andere Gründe? Welche Auswirkungen drohen?

Die vorliegende Ausgabe der tribune kann auf diese Fragen keine abschliessenden Antworten geben. Ihre Beiträge sollen aber Fakten in Erinnerung rufen, auf eine gerade für Basel bedrohliche Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht hinweisen und die Diskussion darüber anregen, ob der jungsozialistische Weg mehr Glück und Wohlbefinden verheisst oder nicht vielmehr in die Sackgasse führt. Abstimmen lässt sich bekanntlich nicht nur mit dem Stimmentzettel, sondern auch mit den Füßen. Dies nicht zuletzt in einem Kanton, dessen Fläche einem Anteil von 0,09 Prozent der Schweiz entspricht. Basel könnte seine Reichen schon in wenigen Jahren schätzen lernen – so sie bis dann nicht weggezogen sind.

Wer zahlt in Basel-Stadt wieviel Steuern?

Prof. Dr. Urs Müller

2

Viele sind neidisch – aber niemand gibt es zu

Dr. Dr. Rainer Zitelmann

4

Wird Basel zur Steuerverliererin?

Claire Manders Avanzini

6

Facts and Figures

8

Wer zahlt in Basel-Stadt wieviel Steuern?



Prof. Dr. Urs Müller
Präsident Verband Schweizerischer
Kantonalbanken
u.mueller@vskb.ch

Steuern sind in einem modernen Gemeinwesen wohl grundsätzlich unbestritten. Die Höhe und Ausgestaltung der Steuern hängt im Wesentlichen von der politischen Frage ab, wieviel staatliche Leistungen erbracht und wieviel Mittel umverteilt werden sollen. Wer aber zahlt konkret wieviel?

Wenn wir den Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt mit dem Durchschnitt aller Kantone (inklusive Gemeinden) vergleichen, so fällt dieser Ertrag rund 65 Prozent höher aus. Dies liegt zu einem guten Teil am überdurchschnittlichen Basler Ressourcenpotenzial, das aktuell 46 Prozent über dem schweizerischen Mittel liegt. Es hat aber auch damit zu tun, dass die Steueraus schöpfung im Kanton deutlich – das heisst etwa 13 Prozent – über dem Schweizer Durchschnitt liegt. Aussenstehende würden wohl erwarten, dass dank der starken Wirtschaft und dem entsprechend überdurchschnittlichen Steuersubstrat die Steuerbelastung im Basler Stadtkanton unterdurchschnittlich sein müsste, wie das in einigen Zentralschweizer Kantonen der Fall ist. Die Realität ist anders: Wir könnten in Basel-Stadt alle Steuern um 40 Prozent senken – und hätten dann immer noch gleich viel Fiskalertrag pro Kopf wie im Schnitt der anderen 25 Kantone.

Woher kommt das Geld?

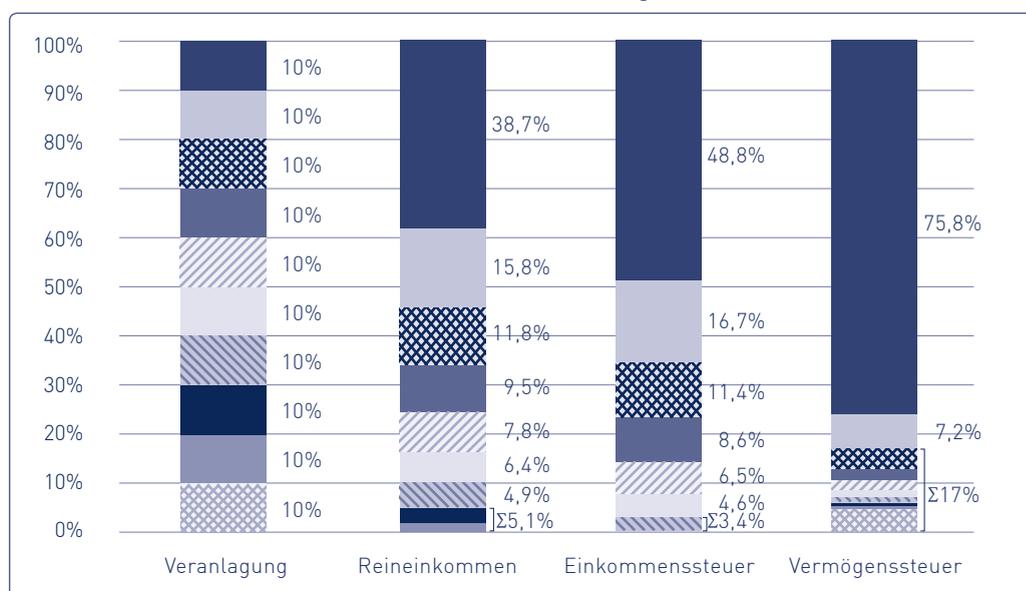
Ausgegeben ist Steuerertrag meist rasch. Es lohnt sich aber auch, einen Blick darauf zu werfen, woher das Geld kommt. Im Jahr 2018 betrug der Ertrag an kantonalen Steuern im Basler Stadtkanton insgesamt CHF 2'852 Mio. Davon kamen CHF 1'889

Mio. – oder 66 Prozent – von natürlichen und CHF 762 Mio. von juristischen Personen. Dazu kommen noch verschiedene Spezialsteuern im Betrag von CHF 200 Mio. Die mit Abstand grösste Position sind die Einkommenssteuern, welche rund die Hälfte aller Steuererträge ausmachen. Deshalb soll im Folgenden diese Steuerkategorie etwas gründlicher analysiert werden. Dabei werden alle 115'742 ordentlichen Veranlagungen von natürlichen Personen in Basel-Stadt (ohne Wochen-aufenthalter, Unterjährige und Auswärtige) im Steuerjahr 2016 betrachtet. Der Steuerertrag umfasst Kantons- und Gemeindesteuern; Datenquelle ist das Statistische Amt Basel-Stadt.

ge, Vermögenserträge) und Ausgaben (Berufskosten, Unterhaltsbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge, Krankheitskosten, Zuwendungen). Subtrahiert man vom Reineinkommen noch die Sozialabzüge, so ergibt sich das steuerbare Einkommen.

Die Säulengrafik (Abb. 1) zeigt, dass die einkommensschwächsten 20 Prozent der Veranlagungen gar keine Einkommenssteuern zahlen. Teilt man die Veranlagungen in der Mitte auf, so ergibt sich ein Schwellenwert (oder Median-Reineinkommen) von CHF 49'333. Die Hälfte, die ein geringeres Reineinkommen aufweist, bringt zusammen ein Sechstel des gesamten Reineinkommens auf und zahlt knapp

Abb. 1 Anteile der nach dem Reineinkommen geordneten Dezile



Analyse Reineinkommen

Für die Analyse werden alle Veranlagungen entlang der Grösse des Reineinkommens sortiert, von den tiefsten (mit null) bis zu den höchsten (mit Einkommen von über einer Million). In der Grafik werden die sortierten Veranlagungen in zehn gleich grosse Gruppen (sogenannte «Dezile» mit je 11'574 Veranlagungen) unterteilt. Für jedes Dezil kann nun berechnet werden, wie gross der Anteil dieser Gruppe am Reineinkommen und am Steuerertrag ist. Das Reineinkommen (Position 739 in der Steuererklärung) ist der Saldo aller steuerrelevanten Einkünfte (Löhne, Renten, Unterhaltsbeiträ-

acht Prozent der gesamten Einkommenssteuern. Umgekehrt vereint die obere Einkommenshälfte gut 83 Prozent des kantonalen Reineinkommens und bezahlt gut 92 Prozent aller kantonalen Einkommenssteuern. Die obersten 10 Prozent (ab einem Reineinkommen von CHF 133'000) bezahlen fast 50 Prozent der Einkommenssteuern. Das oberste Einkommensprozent (ab einem Reineinkommen von CHF 383'000) trägt gar knapp 20 Prozent der Einkommenssteuern bei. Unter Berücksichtigung der Vermögenssteuern, die noch ungleich verteilt sind, und des kantonalen Anteils an den direkten Bundessteuern, die

stärker progressiv sind als die kantonalen Steuern, dürfte der Anteil des obersten Prozents sogar über 20 Prozent liegen.

Die Grafik mit den Lorenzkurven (Abb. 2) zeigt dieselben Daten aus einer anderen Perspektive. So sieht man auch hier, dass bei den unteren 50 Prozent der Veranlagungen etwa 16 Prozent der Reineinkommen und 8 Prozent der Einkommenssteuern anfallen.

Ungleiche Verteilung

Die Analyse zeigt zum einen, wie ungleich die Einkommen in Basel-Stadt verteilt sind. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass im Kanton etwa 20'000 volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge wohnen, die kaum ein Einkommen erzielen. Noch deutlicher zeigen die Daten jedoch, wie massiv die Umverteilung ausfällt. Stellen wir uns vor, der heutige Steuerertrag würde gleichmässig in Rechnung gestellt. Dann müsste jeder Steuerhaushalt rund CHF 10'000 «Kopfsteuer» pro Jahr ent-

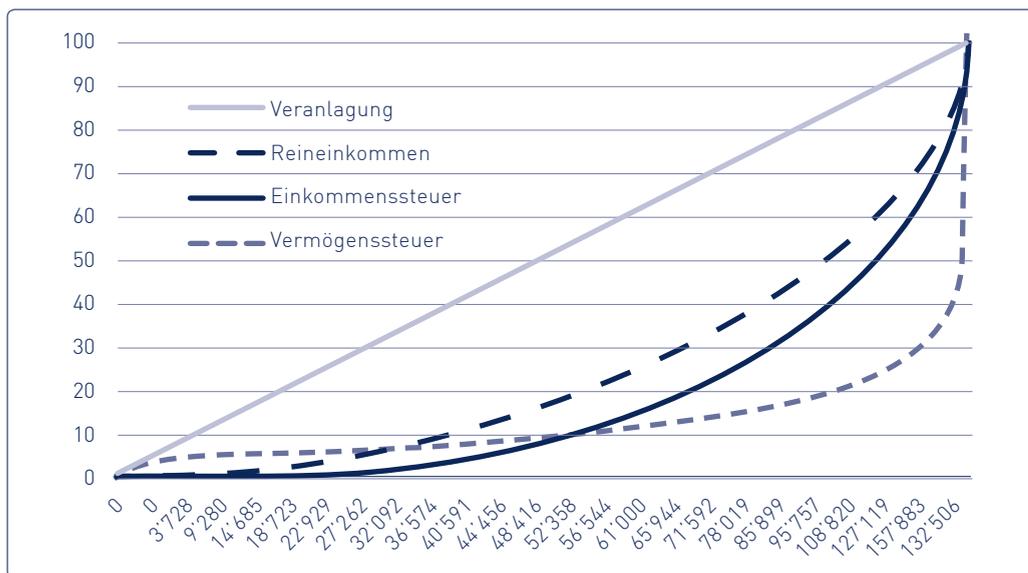
Einkommenssteuer rund CHF 540 Mio. pro Jahr! Damit das so bleiben kann, gilt es dem obersten einen Prozent der Steuerzahlenden Sorge zu tragen. Sie zahlen 20 Prozent der Einkommenssteuern und mehr als die Hälfte der Vermögenssteuern. Wandern sie ab, verliert der Kanton CHF 400 Mio. an Steuerertrag im Jahr.

Grenzsteuersatz und Realität

Der Grenzsteuersatz gibt an, wie stark sich die Steuerlast verändert, wenn sich das steuerbare Einkommen um einen gewissen Betrag erhöht oder reduziert. Dieser Satz beträgt in Basel-Stadt 29 Prozent. So steht es zumindest im Steuergesetz. Doch wie sieht die Steuerbelastung für einen im Kanton wohnhaften Erwerbstätigen effektiv aus? Dazu braucht es eine Definition des Begriffs Steuer. Steuern sind staatlich geregelte, unbedingt geschuldete Zahlungen ohne Anrecht auf eine konkrete Gegenleistung. Für einen Lohnempfänger gibt es neben der direkten Bundessteuer insbesondere auch die Solidaritätszuschläge in

re Beiträge keine höheren Leistungen, weshalb sie faktisch Steuern darstellen. Selbst bei den Pensionskassenbeiträgen werden Teile der überobligatorisch versicherten Beiträge zur Umverteilung verwendet und sind damit nicht rentenbildend, da der Umwandlungssatz im Überobligatorium tiefer als im Obligatorium (gemäss BVG) ist. Bei einem Lohneinkommen von CHF 1 Mio. setzt sich der Grenzsteuersatz demnach wie folgt zusammen: Kanton 29 Prozent, Bund 11,5 Prozent, AHV/IV/EO 5,275 Prozent, ALV 0,5 Prozent, BVG circa 1 Prozent und UVG ungefähr 0,6 Prozent. Das ergibt total rund 48 Prozent. Dass diese Grenzsteuerbelastung von fast 50 Prozent voll in die Umverteilung «von oben nach unten» geht, sei nur am Rande vermerkt. Würden zusätzlich auch noch die lohnabhängigen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV, BVG, UVG und Familienausgleichskassen) mitberücksichtigt, so stiege die Grenzsteuerbelastung bei hohen Löhnen auf gegen 60 Prozent!

Abb.2 Anteile der nach dem Reineinkommen geordneten Dezile



richten, was einem Reineinkommen von rund CHF 75'000 (respektive einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 45'000) entspricht. Wer darüber liegt, ist im Schnitt Nettozahler; wer darunter liegt, Nettoleistungsempfänger, wird also subventioniert. Die dadurch ausgelöste Umverteilung «von oben nach unten» beträgt alleine bei der

der AHV (ab einem Einkommen von CHF 85'320) und in der ALV (ab CHF 148'200) zu berücksichtigen, da Lohnbestandteile über diesen Schwellen wohl beitragspflichtig sind, aber nicht zu höheren Leistungen führen. Auch im Bereich der obligatorischen Unfallversicherungen gemäss Unfallversicherungs-Gesetz bringen höhe-

Offensichtlich will die Basler Stimmbevölkerung ein hohes Staatsleistungsniveau und viel Umverteilung mit entsprechend hohen Steuern. Das ist für eine Stadt nicht unüblich. Dabei darf aber nicht vergessen gehen, dass alleine das tendenziell mobile potenteste, oberste Prozent der Steuerzahlenden in Basel-Stadt jedes Jahr CHF 400 Mio. Steuern abliefern. Mit ihm sollte man es sich also tunlichst nicht verderben – umso mehr, als in der Steuerkategorie der juristischen Personen mit den beiden Pharmariesen Novartis und Roche ein Klumpenrisiko in ähnlicher Höhe besteht.

Prof. Dr. Urs Müller

ist seit 2012 Präsident des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken. Daneben liest er als Titularprofessor an der Universität Basel «Öffentliche Finanzen» und berät Kantone und Städte in finanzpolitischen Fragestellungen. Davor war er Direktor und Chefökonom von BAK Economics und von 1996 bis 2005 Chef der Finanzverwaltung Basel-Stadt.

Viele sind neidisch – aber niemand gibt es zu



Dr. phil. I et rer. pol

Rainer Zitelmann

Historiker und Soziologe

www.rainer-zitelmann.de

Viele sprechen von «sozialer Gerechtigkeit». Oft aber ist der Begriff nur ein Synonym für Neid.

Hochmut, Geiz, Neid, Zorn, Wollust, Völlerei und Trägheit gelten als die sieben Todsünden. Der Investor Warren Buffett hat Neid als die dümmste und nutzloseste dieser Todsünden bezeichnet: «Von den sieben Todsünden ist Neid die dümmste. Wer auf andere neidisch ist, fühlt sich deswegen nicht besser, sondern schlechter. Das ist bei Völlerei anders – ganz zu schweigen von Wollust.» Der Wunsch, dass es einem genau so gut geht wie dem Erfolgreichen, ist allerdings kein Neid, sondern Bewunderung. Gutartigen Neid gibt es nicht, obwohl das manchmal behauptet wird. Denn der Neider will den Abstand zum Beneideten ja nicht dadurch verkleinern, indem er sich anstrengt, damit es ihm selbst besser geht. Er will, dass es dem anderen schlechter geht – zum Beispiel, indem diesem etwas weggenommen wird –, damit es ihm selbst besser geht.

Keiner will Neidhammel sein

Soziologen und Psychologen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten sehr intensiv mit dem Phänomen des Neides befasst. Eine der wichtigsten Erkenntnisse der Neidforscher: Neid wird geleugnet. «In der Regel wird von einem Individuum eigener Neid als Motiv für seine Haltung oder Handlungen einem anderen gegenüber heute äusserst selten zugegeben», stellte der Soziologe Helmut Schoeck fest. Neid ist die am meisten geleugnete, verdrängte und «maskierte» Emotion. Bei meinen

Vorträgen frage ich oft die Teilnehmer, wer sich als nicht oder wenig neidisch einschätze und wer von sich sage, dass er neidisch sei. Fast alle schätzen sich als nicht oder allenfalls nur sehr wenig neidisch ein. Das wird auch durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt: Australische Wissenschaftler befragten 18'000 Personen, ob sie neidisch seien. Die Befragten konnten sich auf einer Skala von 1 (gar nicht neidisch) bis 7 (sehr neidisch) selber einschätzen. 72 Prozent schätzten sich mit einem Wert von nur 1 bis 3 ein, 54 Prozent sogar mit einem Wert von nur 1 oder 2. Und nur 3,6 Prozent schätzten sich mit einem Wert von 6 oder 7 ein, also als ziemlich neidisch. Daraus zu folgern, dass es kaum Neider gebe,



Kupferstich nach Hendrick Goltius «Invidia» [der Neid].

wäre jedoch falsch. Sogar in anonymen Befragungen haben Menschen Probleme damit, einzugestehen, dass sie neidisch sind – Psychologen sprechen hier von «sozial unerwünschten Antworten».

Geleugnete Emotion

Gonzalo Fernández de la Mora betont in seinem Buch «Der gleichmacherische Neid», dass Neid eine stark geleugnete Emotion ist: «Die Hoffart, der Geiz, die

Wollust, der Jähzorn, die Völlerei, die Faulheit werden eingestanden, und es wird sogar mit ihnen geprahlt. Es gibt nur eine unaussprechliche Todsünde: den Neid. Er ist finster, verborgen, ewig maskiert. Er verbirgt sich vor den übrigen mit vielerlei Verkleidungen, und sein Symbol müsste die Gesichtsmaske sein. Dem Neider selbst widersteht es, seine eigene Empfindung so zu sehen, wie sie ist, und er verbannt sie in das Unbewusste oder gibt ihr ein anderes Gesicht, um sie unkenntlich zu machen. Die Menschen verhehlen ihren Neid und ausserdem ver-

«Neid ist die am meisten geleugnete, verdrängte und maskierte Emotion.»

leugnen sie ihn.» Wird Neid als solcher erkennbar respektive offen kommuniziert, dann würde der Neider seine Intentionen damit automatisch disqualifizieren. Besser als «Neid» klingt der Begriff «soziale Gerechtigkeit» – aber oft ist er nur ein Synonym für Neid.

Neid und Minderwertigkeitsgefühle

Aus der Alltagserfahrung wissen viele Menschen, dass Neid eines der am meisten verbreiteten Gefühle ist. Aber neidisch, so sehen es zumindest die meisten Menschen, sind immer nur die anderen. Neid auf erfolgreiche Menschen wird stärker geleugnet als jede andere Emotion – und Psychologen können uns erklären, warum das so ist. Der Anthropologe George F. Foster erklärt, warum Menschen Gefühle der Schuld, der Scham, des Stolzes, der Gier und des Zornes ohne Beeinträchtigung der Selbstachtung anerkennen könnten, nicht jedoch Gefühle des Neids. Seine Erklärung lautet: Wer vor sich selbst und anderen zugebe, dass er neidisch sei, der gibt zu, dass er sich einem anderen unterlegen fühlt bezie-

hungsweise Minderwertigkeitsgefühle hat. Deshalb sei es so schwierig, Neidgefühle zuzugeben respektive bei sich selbst zu akzeptieren. Neid, so der Psychologe Harry Stack Sullivan, beginnt mit dem Eingeständnis, dass der andere etwas hat, das man selbst gerne hätte. Dies führe automatisch zu der Frage, warum man selbst es nicht hat und warum es dem anderen gelungen ist, das zu erreichen, was man selber nicht erreichen konnte.

Neid als Problemlösung

Dies ist ein zentraler Gedanke für das Verständnis der Tatsache, dass Neidgefühle so stark geleugnet werden und die meisten Menschen nicht zugeben wollen, dass sie neidisch sind. Die «Lösung» dieses Problems für den neidischen Menschen besteht darin, die Verantwortung des Neiders respektive der sich unterlegen fühlenden Person auf Gegebenheiten zu verlagern, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen. Wenn der Neidische die Erfolge des Beneideten auf Schicksal, Glück oder Zufall zurückführt, ist dies für sein Selbstbewusstsein leichter zu ertragen. Eine andere beliebte Erklärung von Neidern für den Erfolg des Beneideten: Dieser sei nur durch fiese Tricks oder moralisch fragwürdige Methoden in seine Position aufgestiegen. Wer so denkt und argumentiert, kann dann sogar seine eigene Erfolglosigkeit als Beweis der eigenen moralischen Überlegenheit anführen.

Was macht der Neid mit dem Neider?

«Neid», haben Sozialwissenschaftler herausgefunden, korreliert mit Depression, Unglücklichsein und geringem Selbstwertgefühl. Neid ist kein gutes Gefühl. Der Neider leidet regelrecht unter dem Glück und Erfolg seiner Mitmenschen. Ihm geht es schlecht, weil es anderen gut geht, und ihm geht es besser, wenn es anderen schlecht geht, denn dann empfindet der Neider Schadenfreude. Neid verhindert vor allem, dass ich selbst erfolgreich werde. Denn der Neider versucht gar nicht,

von dem Beneideten zu lernen – ein weiteres Argument dafür, warum es falsch ist, Neid als Ansporn zu betrachten. Der Neider hält ja den Erfolg des Beneideten für ein Ergebnis von Glück und Zufall oder von moralisch fragwürdigem Verhalten.

Lottogewinner weniger beneidet

Das «Glücks»-Argument ist besonders beliebt. Daher sind Bücher, die Erfolg vor allem mit Zufall und Glück erklären, so beliebt. Die Sache wird noch komplizierter dadurch, dass sogar Erfolgreiche das «Glücks»-Argument übernehmen, wenn sie nach Gründen für ihren Erfolg gefragt werden. Helmut Schoeck meinte, der Hinweis erfolgreicher Menschen darauf, dass sie Glück gehabt hätten, diene der unbewussten Neidabwehr: «Ein Sportler, ein Schüler, ein Geschäftsmann, der gerade einen besonders schönen (und für andere neiderregenden) Erfolg errungen hat, sagt einfach, achselzuckend: Na, ich hab' eben Glück gehabt ... Damit, meist unbewusst, sucht er einen möglichen Neid gegen sich

«Neider gönnen am ehesten Lottogewinnern ihren Gewinn.»

zu neutralisieren.» Die Erklärung eines sehr erfolgreichen Menschen, er habe «eben Glück gehabt», wirkt zudem sehr viel sympathischer, menschlicher und angenehmer, als wenn er beispielsweise auf seinen überragenden Intellekt oder auf seine ungewöhnliche Persönlichkeit verweisen würde. Neider gönnen am ehesten Lottogewinnern ihren Gewinn. Grund: Niemand bekommt Minderwertigkeitskomplexe, wenn er stets danebentippt. Eine Umfrage, die ich für meine Studie «Die Gesellschaft und ihre Reichen» (siehe Box) durchführen liess, zeigte: Menschen, die wenig Sozialneid ver-

spürten, gönnten viel Geld vor allem Selbstständigen (71 Prozent) und Unternehmern (69 Prozent). Erst an vierter Stelle rangierten Lottogewinner (49 Prozent). Ganz anders Menschen, die sehr neidisch sind. Auf die Frage, welcher Gruppe sie den Reichtum am ehesten



gönnten, rangierten an erster Stelle Lottogewinner (61 Prozent), während Selbstständige lediglich von 49 Prozent und Unternehmer sogar nur von 33 Prozent der Neider genannt wurden.

Dr. Dr. Rainer Zitelmann
ist promovierter Historiker und Soziologe. Er hat 23 Bücher geschrieben und herausgegeben, die in zahlreiche Sprachen übersetzt wurden. Zuletzt erschien sein Buch «Die Gesellschaft und ihre Reichen. Vorurteile über eine beneidete Minderheit.»

Wird Basel zur Steuerverliererin?



Claire Manders Avanzini
Leiterin Corporate Tax Basel PwC
claire.manders.avanzini@ch.pwc.com

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) strebt eine umfassende Änderung des Besteuerungsrechts an. Insbesondere die geplante grundlegende Umgestaltung der steuerlichen Anknüpfungsregeln sowie der Gewinnallokation könnte dem Steuerstandort Basel Nachteile bringen.

Die Digitalisierung prägt und verändert derzeit in beträchtlichem Ausmass unsere gesamte Gesellschaft sowie insbesondere auch die Wirtschaft. Dies wirkt sich auf die Art, ein Geschäft zu betreiben, aus und ermöglicht es hochgradig digitalisierten Unternehmen, aus der Ferne grenzüberschreitend zu operieren. Dadurch verliert insbesondere die physische Präsenz, die im internationalen Unternehmenssteuerrecht nach wie vor der Hauptanknüpfungspunkt zur Begründung einer Steuerpflicht darstellt, an Relevanz. Um dieser veränderten Realität Rechnung tragen zu können, werden die aktuell geltenden Besteuerungsgrundsätze für Unternehmen überprüft.

Flickenteppich verhindern

Einige Länder streben bereits unilateral die Besteuerung von Internet-basierten Dienstleistungen an. Um auf internationaler Ebene einen Flickenteppich von nationalen, nicht harmonisierten Regelungen zu verhindern, arbeitet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) derzeit ebenfalls an der Thematik. Im Mai 2019 hat die OECD ihr Arbeitsprogramm zu den steuerlichen Her-

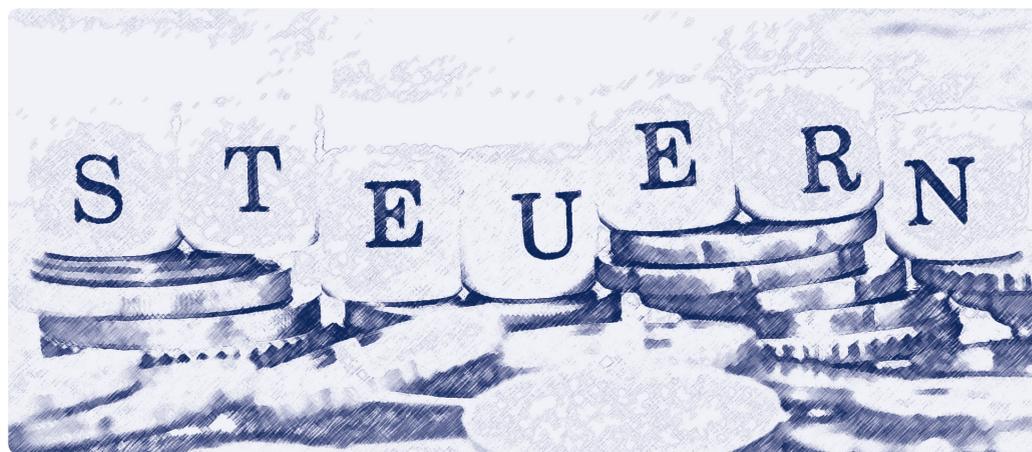
ausforderungen der digitalisierten Wirtschaft veröffentlicht und plant bereits auf Ende 2020 die Publikation ihres Schlussberichts. Der enge Zeitplan der OECD ist insbesondere auf die drohende Behinderung der internationalen Innovationskraft und des Wirtschaftswachstums durch eine Vielzahl unilateraler und nicht koordinierter Regelungen zurückzuführen.

«Die physische Präsenz eines Unternehmens verliert an Relevanz.»

Die OECD beschränkt sich aber bei ihren Arbeiten nicht wie ursprünglich vorgesehen auf eine Digitalsteuer für die Erbringer von digitalen Leistungen, sondern strebt eine umfassende Änderung des Besteuerungsrechts, der Gewinnallokation sowie die Einführung einer Mindestbesteuerung von international tätigen Konzernen an. Die OECD stützt sich gemäss ihrer Erklärung, datierend vom 31. Januar

Säule 1: Besteuerungsrecht

Der Anwendungsbereich der Säule 1 geht, wie vorgängig erwähnt, über hochgradig digitalisierte Unternehmensmodelle hinaus, wobei die OECD derzeit einen Fokus auf verbraucherorientierte international tätige Konzerne legt. Der genaue Anwendungsbereich, insbesondere die Definition von verbraucherorientierten Leistungen sowie von automatisierten digitalen Diensten, bedürfen noch zusätzlicher Klärung. Vorderhand sollen einzig die Rohstoffindustrie sowie der Finanzsektor (inklusive Versicherungsindustrie) gemäss der am 31. Januar 2020 veröffentlichten Erklärung der OECD vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Im Rahmen der Säule 1 sollen die in den Anwendungsbereich fallenden Konzerne unabhängig von ihrer physischen Präsenz (zum Beispiel einer lokalen Gesellschaft oder Betriebsstätte) in ihren Absatzmärkten (das heisst: basierend auf ihren lokalisierbaren Umsätzen) eine Steuerpflicht begründen. Hierbei sollen bezüglich der Umsätze und zu verteilender Gewinnanteile Schwellenwerte einschliesslich län-



2020, für die Ausarbeitung der Lösungsvorschläge weiterhin auf zwei Säulen ab, wobei Säule 1 das Besteuerungsrecht sowie die Gewinnallokation betrifft und Säule 2 die Frage einer internationalen Mindestbesteuerung umfasst.

derspezifischer Verkaufsschwellen verwendet werden, damit auch kleinere Volkswirtschaften von den angedachten Regelungen profitieren können. Fragen zur Zuweisung der Umsätze, der Ausgestaltung von Regelungen betreffend den

Verlustvortrag, der anwendbaren Schwellenwerte (beispielsweise einer diskutierten Umsatzgrenze von EUR 750 Mio., damit Konzerne von dieser Regelung überhaupt betroffen sind) sowie der Segmentierung von Umsätzen in Geschäftsbereiche oder Regionen bedürfen weiterer Konkretisierungen der OECD.

Beträge A, B und C

In einem weiteren Schritt stellt die OECD neue Regelungen betreffend die Gewinnallokation an die Absatzmärkte vor. Hierbei erhalten Jurisdiktionen je nach Nexus aufgrund der geschäftlichen Aktivitäten sogenannte Beträge A, B und/oder C. Der Betrag A soll einen fixen Anteil des Gewinns eines Konzerns seinen Absatzmärkten (die gemäss den neuen Regelungen ein Besteuerungsrecht erhalten) zuweisen. Für die Bestimmung dieses Anteils soll ein formelhafter Ansatz (losgelöst vom Drittvergleichskonzept) verwendet werden. Ausgehend vom konsolidierten Gesamtgewinn eines Konzerns (voraussichtlich basierend auf dem Gewinn vor Steuern) wird ein fixer Prozentsatz für Routinefunktionen abgezogen und vom resultierenden Residualgewinn ein fixer Prozentsatz den Absatzmärkten zugewiesen. Der den Absatzmärkten zugewiesene Gewinn wird sodann anhand eines entsprechenden Zuteilungsschlüssels (zum Beispiel allozierbare Umsätze aufgrund des neuen Nexus) auf die involvierten Märkte verteilt.

Dahingegen sieht Betrag B eine fixe Vergütung für die Ausübung von Marketing- und Distributionsfunktionen, die in Absatzmärkten physisch durchgeführt werden, vor.

Im Rahmen von Betrag C soll ein zusätzlicher Gewinnanteil an Länder, in denen gemäss einer Funktionsanalyse Funktionen ausgeübt werden, die über die im Rahmen von Betrag B abgegoltene Basisaktivitäten hinausgehen, zugewie-

sen werden. Derzeit sind noch viele Fragen und Definitionen betreffend die Bestimmung der vorgenannten Beträge, deren gegenseitiges Zusammenspiel sowie die administrative Umsetzung und Vermeidung von Doppelbesteuerungen offen (beispielsweise anwendbare Rechnungslegungsstandards und daraus resultierende Differenzen und deren Behandlung sowie Prozentsätze für die Festlegung von Betrag A, Definition von Basisfunktionen et cetera).

Säule 2: Mindestbesteuerung

Die Säule 2 sieht die Einführung einer Mindestbesteuerung von international tätigen Konzernen vor, welche gemäss der OECD die Risiken einer Gewinnverlagerung in Länder mit einer geringen Steuerlast angehen und gleichzeitig sämtliche Länder bei der Entwicklung eines starken, nachhaltigen, integrativen und ausgewogenen Wachstums unterstützen sollen. Die Mindeststeuerlast soll anhand von zwei Hauptstossrichtungen sichergestellt werden, das heisst einerseits der Besteuerung des Gewinns (respektive eines Teils davon) einer ausländischen Tochtergesellschaft

«Man rechnet in der Nordwestschweiz mit Steuereinsparungen.»

oder Betriebsstätte im Land der Muttergesellschaft und andererseits durch die Verweigerung der Abzugsfähigkeit oder die (Quellen-)Besteuerung bestimmter Zahlungen an ausländische Gesellschaften, sofern deren effektive Steuerlast unter dem definierten Minimum liegt. Dies soll durch die Einführung und Anpassung von Regelungen des nationalen Rechts und der Doppelbesteuerungsabkommen sichergestellt werden. Ferner bedarf es der Einführung von Koordinationsregeln zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Auch im Zusammenhang mit Säule 2 bestehen noch diverse nicht geklärte Fragen, wie beispielsweise die Höhe des Mindeststeuersatzes, mögliche Ausnahmen und Schwellenwerte, die anwendbaren Rechnungslegungsstandards für die Berechnung der Mindeststeuerlast et cetera. Unklar ist ferner, ob die Mindeststeuer auf Ebene des Konzerns, der einzelnen Gesellschaft oder der involvierten Länder Anwendung findet.

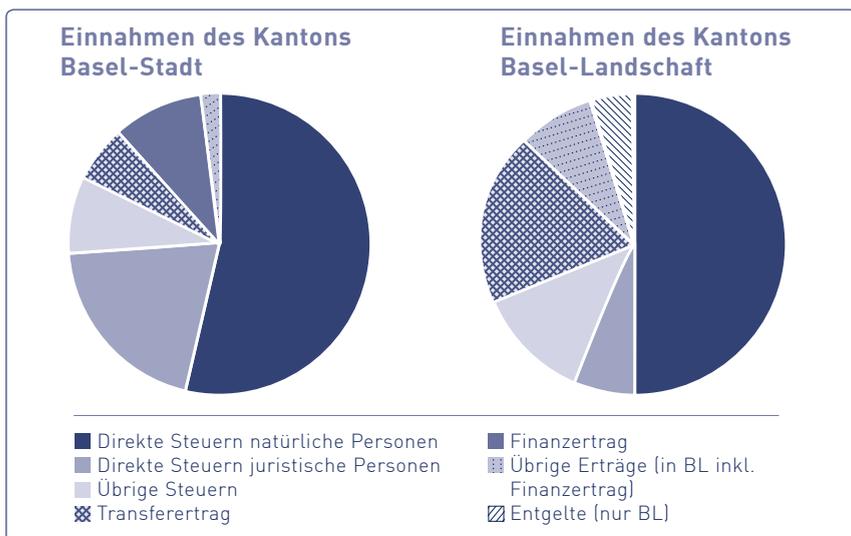
Auswirkungen auf Basel-Stadt

Die konkreten Auswirkungen der zukünftigen Besteuerungsregelungen können basierend auf dem aktuellen Stand der Arbeiten der OECD noch nicht im Detail beurteilt werden, da substantielle Teile der angedachten Regelungen weiterer Arbeit bedürfen. In der Tendenz ist jedoch anzunehmen, dass mit der Einführung der Säule 1 kleinere Länder, hochentwickelte Volkswirtschaften, Nettoexporteure sowie Standorte mit vielen Hauptsitzen internationaler Konzerne in Bezug auf ihre Steuererträge zu den Verlierern gehören werden. Daher rechnet man auch in der Schweiz sowie in der Region Nordwestschweiz mit Steuereinsparungen. Die Einführung einer Mindestbesteuerung im Rahmen der Säule 2 könnte je nach Höhe dazu führen, dass Schweizer Niedrigsteuerkantone ihre Steuerstrategie nochmals überdenken, da die Steuerbelastung als Standortfaktor in Zukunft an Bedeutung einbüßen könnte.

Claire Manders Avanzini
Director PricewaterhouseCoopers, ist eidgenössisch diplomierte Steuerexpertin und Leiterin Corporate Tax Basel PwC.

Facts and Figures

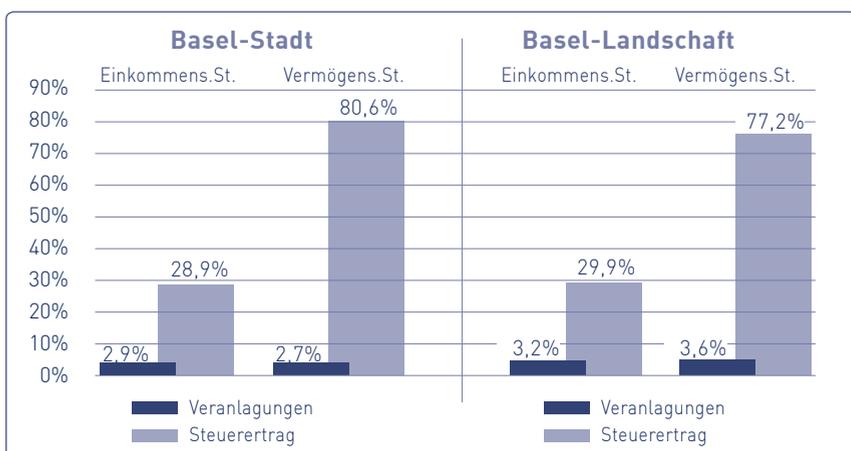
Abb. 3 Herkunft der Einnahmen



Die Steuern von natürlichen Personen sind die bedeutendste Einnahmequelle der Kantone. Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft stammt rund die Hälfte der Einnahmen aus deren direkten Steuerzahlungen. Am wichtigsten ist hierbei die Einkommenssteuer. Sie trägt **in beiden Kantonen rund 40 Prozent zu den Einnahmen bei**.

Der substantielle Anteil dieser Steuereinnahmen stammt dabei von relativ wenigen Personen. So führen im Kanton Basel-Stadt knapp 3 Prozent der Veranlagungen zu nahezu einem Drittel des Einkommenssteuerertrages. Noch extremer ist es bei der Vermögenssteuer, wo 2,7 Prozent der Veranlagungen vier Fünftel des Vermögenssteuerertrages generieren. Ähnlich verhält es sich im Kanton Basel-Landschaft. Dort sind 3,2 Prozent für ein Drittel des Einkommenssteuerertrages verantwortlich. 3,6 Prozent der Veranlagungen generieren 77,2 Prozent des Vermögenssteuerertrages. **Die drei Prozent der Bevölkerung mit den höchsten Einkommen und Vermögen sind für die Kantone also enorm wichtige Steuerzahler.**

Abb. 4 Wer trägt die Steuerlast?



Bemerkenswert ist schliesslich, wie hoch der Anteil derjenigen ist, die überhaupt keine direkten Steuern bezahlen: Im Kanton Basel-Stadt sind dies **1/4 der Steuerveranlagungen**. Weitere 25 Prozent zahlen einen Steuerbetrag von maximal 5'500 Franken.

Bilder und Grafiken dieser Ausgabe: Seite 2-3: Prof. Dr. Urs Müller, eigene Berechnungen; Seite 4: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Tods%C3%BCnden_\(Goltzius\)_G_0334_III_Invidia.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Tods%C3%BCnden_(Goltzius)_G_0334_III_Invidia.jpg); Seite 5: ©Swisslos; Seite 8: Quellen: Abb. 3 Jahresrechnung 2018 Kanton Basel-Stadt, S. 30 und Jahresbericht 2018 Kanton Basel-Landschaft, S. 42 Abb. 4 Steuerstatistiken Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Zahlen 2016).

IMPRESSUM Nummer 1/2020, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (sekretariat@gadokaturambahnhof.ch) grosszügig unterstützt von der Jubiläumstiftung La Roche & Co (jubilaemstiftung@larochebanquiers.ch)
 REDAKTION: Dr. Philip R. Baumann, lic. iur. Roman Felix, Dr. iur. Alexander Filli, lic. phil. | Jasmin Fürstenberger, MLaw Andrea Tarnutzer-Münch, lic. phil. | Roger Thiriet
 LAYOUT: Elmar Wozilka, Handelskammer beider Basel, Druck: bc medien ag, Münchenstein
 ADRESSE: «tribune», St. Jakobs-Strasse 25, Postfach, 4010 Basel, Telefon: +41 61 270 60 55, Telefax: +41 61 270 60 05, E-mail: info@hkbb.ch
 «tribune» ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.
 Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.-.

AZB
 CH-4010 Basel
 P.P. / Journal

tribune